

19. Dezember 2018

Motion

Walter Angst (AL)
Jean-Daniel Strub (SP)

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung folgende Änderung von Art 2bis Gemeindeordnung zur Beschlussfassung durch die Gemeinde zu unterbreiten, die sicherstellt, dass die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in gemeinderätlicher Kompetenz liegt. Der Artikel soll lauten: «Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.»

Artikel 41 der Gemeindeordnung überträgt dem Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass von «Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen». Es ist kaum bestritten, dass die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung für das Schulwesen von allgemeiner Wichtigkeit ist. Bedauerlicherweise ist im Gegenvorschlag zur Volksinitiative Kinderbetreuung konkret ein Zusatz eingefügt worden, wonach diese Verordnung dem Gemeinderat nur zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Der Widerspruch zwischen Artikel 41 und Artikel 2 der Gemeindeordnung ist aufzuheben.

Antrag auf dringliche Behandlung.

W. Angst
J.-D. Strub